

Unzweckmässige Reform vom Tisch, weitere Schritte nötig

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitssektor
VON DR. CHRISTOPH DEGEN UND DR. ROMAN BAUMANN LORANT

Nachdem das Vorhaben einer unzweckmässigen Reform des Stiftungs- und Stiftungsaufsichtsrechts definitiv vom Tisch ist, besteht nunmehr Raum für eine Auslegeordnung zu einer positiven Weiterentwicklung. Stiftungsakteure sind nun gefordert, weitere Verbesserungen für gemeinnützige Stiftungen zu erarbeiten und im Rahmen einer Stiftungsstrategie voranzutreiben.

Keine Reform des Stiftungsaufsichtsrechts

Ein Kelch ist an der Schweizer Stiftungslandschaft vorübergegangen: Der Bundesrat hat im Februar 2013 erkannt, dass aufgrund der Vielfalt der Stiftungszwecke und Stiftungstätigkeiten ein Oberaufsichtsmodell bei den klassischen Stiftungen nicht sinnvoll wäre. Damit bleibt auch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) erhalten.

Gleichzeitig beschloss der Bundesrat, bei der ESA zusätzliche Stellen zu schaffen, damit diese ihre Aufgaben auch bei zunehmender Zahl von zu beaufsichtigenden Stiftungen bewältigen kann. Auch von einer Revision einzelner Bestimmungen im Zivilgesetzbuch nahm der Bundesrat Abstand. Ursprünglich war vorgesehen, das Stiftungsaufsichtsrecht sowie die Bestimmungen zur Organisation von Stiftungen detailliert zu regeln.

Braucht die Schweiz eine Stiftungsstrategie?

Ebenfalls im Februar 2013 präsentierte der Bundesrat den lang erwarteten Bericht zur Motion von Ständerat Werner Luginbühl (BDP) zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz. Der Bundesrat erkennt aus heutiger Sicht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er will aber

insbesondere die internationalen Entwicklungen aufmerksam beobachten und die Konkurrenzfähigkeit des Stiftungsstandorts Schweiz regelmässig prüfen.

Im Bereich der steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen – und punktuell in anderen Bereichen gäbe es aber weitere Verbesserungsmöglichkeiten. Diese wurden bereits im Jahr 2009 von proFonds in einem grösseren Katalog zusammengefasst. Es geht dabei primär um steuerliche Massnahmen wie Sonderabzüge, einen zeitlich unbegrenzten Spendenvortrag, Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Spenden und weitere Verbesserungen bei den kantonalen Spendenabzügen. Zudem wären auch zivilrechtliche Massnahmen denkbar, etwa eine Stärkung von gemeinnützigen Organisationen im Erbrecht.

Die Parlamentarische Gruppe Philanthropie/Stiftungen lancierte im September dieses Jahres eine Schweizer Stiftungsstrategie. Damit sollen die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen gezielt weiter verbessert und der Stiftungsstandort Schweiz gestärkt werden. Die Stiftungsstrategie wird von einer Expertengruppe ausgearbeitet. Neben proFonds sind das Verbands Management Institut (Universität Fribourg), das Centre for Philanthropy Studies (Universität Basel) und das Institut für Stiftungsrecht

(Universität Zürich) sowie das Stiftungsforum (Geschäftsstelle der Parlamentarischen Gruppe Philanthropie/Stiftungen) vertreten.

Im Verlauf dieses Herbsts soll eine Auslegeordnung möglicher gezielter Verbesserungen für den Stiftungsstandort Schweiz durchgeführt werden. Die Verdichtung zur Stiftungsstrategie erfolgt voraussichtlich im Verlauf von 2014. Daran schliesst sich die politische Umsetzung an.

Stiftungsräte dürfen Vergütung erhalten

Ständerat Luc Recordon (Grüne) forderte mit zwei Interpellationen den Bundesrat auf darzulegen, wie weit es möglich sein sollte, dass Stiftungsräte für ihre Tätigkeiten honoriert würden. Der Bundesrat wies in seiner Antwort zur ersten Interpellation darauf hin, dass zur Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder keine gesetzlichen Grundlagen bestehen. Eine angemessene Vergütung dürfe daher die Aufsichtsbehörde weder verbieten noch vorschreiben. Die Flexibilität des geltenden Rechts erlaube es, den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Ein Eingriff der Aufsichtsbehörde komme nur bei

Anzeige

STIFTOGRAMM

der Newsletter
für NPO & Co

Zur Anmeldung
geht's hier:

www.die-stiftung.de



Exzessen in Frage. In der Antwort zur zweiten Interpellation legte der Bundesrat weiter dar, dass die Honorierung von Stiftungsratsmitgliedern nicht per se bedeute, dass eine Befreiung von den direkten Steuern des Bundes ausgeschlossen sei. Es bräuchte aber eine Kontrolle, um zu gewährleisten, dass das Erfordernis der Uneigennützigkeit erfüllt sei.

Die Probleme entstehen in der Praxis aber mehrheitlich nicht bei den Aufsichts-, sondern bei den Steuerbehörden. Diese verlangen als Voraussetzung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit grundsätzlich den Verzicht auf Honorare für Stiftungsräte. Die Antwort des Bundesrats auf die zweite Interpellation ist insofern positiv, als er eine Honorierung von Stiftungsratsmitgliedern nicht als mit der Steuerbefreiung unvereinbar bezeichnet. Entsprechend sind nun die kantonalen Steuerverwaltungen gehalten, eine Steuerbefreiung auch bei Zahlung angemessener Honorare zuzulassen.

Mehrwertsteuer: aufgepasst beim Sponsoring

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat den Entwurf einer Praxisänderung im Umgang mit der Mehrwertsteuer veröffentlicht. Darin wird nicht nur der Spendenbegriff erneut restriktiv formuliert, sondern auch die per 1. Januar 2010 neu geschaffene Steuer-

ausnahme für Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen erfährt erhebliche Einschränkungen. Die Steuerausnahme soll nur noch zum Tragen kommen, wenn auf das Engagement des Sponsors hingewiesen wird beziehungsweise das Sponsoringverhältnis für das Publikum erkennbar ist.

Sollte die erwähnte Praxisänderung in der derzeitigen Fassung in Kraft gesetzt werden, besteht Handlungsbedarf für gemeinnützige Organisationen. Sie müssten beim Sponsoring stets für das Publikum erkennbar auf das Sponsoringverhältnis hinweisen, damit die Leistung von der ESTV als von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung akzeptiert wird.

Steuerbefreiung für NPOs mit ideellen Zwecken?

Der Bundesrat gab im April 2013 eine Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken in die Vernehmlassung. Die Vorlage sieht vor, dass Vereine und Stiftungen, die ihre Erträge und ihr Vermögen ausschliesslich für ideelle Zwecke, insbesondere für die Jugend- und Nachwuchsförderung verwenden, ganz oder bis zu einem bestimmten Betrag von den direkten Steuern zu befreien sind. Nach dem Vorschlag des Bundesrats sollen Gewinne unter 20.000 CHF von juristischen

Personen, die ihre Aktivitäten und Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken widmen, bei der direkten Bundessteuer steuerbefreit sein.

Künftig ist darauf zu achten, dass mit der geplanten Steuerfreigrenze für Stiftungen und Vereine mit ideellen Zwecken keine Verwässerung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen einhergeht. Die Vorlage soll also nicht den Steuerbefreiungsgrund der Gemeinnützigkeit einschränken.



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Degen** ist Geschäftsführer von proFonds.



Rechtsanwalt **Dr. Roman Baumann Lorant** ist stellvertretender Geschäftsführer von proFonds.

proFonds ist der schweizerische Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Er vertritt die Belange von gemeinnützigen Organisationen gegenüber Gesetzgeber, Politik sowie Behörden und fördert den Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch unter den gemeinnützigen Organisationen.